



Coronavirus: Handlungsempfehlungen für den Pferdesport als Individualsport in Vereinen und Betrieben

Die Bundes- und Landesregierungen haben beschlossen, Sportstätten für den Freizeit- und Amateursportbetrieb ab 2. November 2020 erneut zu schließen, jedoch sind Ausnahmen für den Individualsport ausdrücklich vorgesehen.

Als Bundesverband orientiert sich die FN an den Vorgaben der Bundesregierung, interpretiert sie aus fachlicher Sicht und leitet daraus Empfehlungen im Sinne des Pferdesports ab. Die FN kann keine bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus aussprechen. Dafür sind Bundesregierung, Bundesländer, Landkreise und Kommunen zuständig. So kommt es, dass es regional und lokal unterschiedliche Regelungen für den Pferdesport gibt. Die FN rät allen Pferdesportlern, sich die Veröffentlichungen des Landesverbandes, der Regierung und Ministerien des eigenen Bundeslandes sowie der Kommunen durchzulesen und im Zweifel beim zuständigen Ordnungsamt nachzufragen.

Die jeweiligen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die in den Regionen gelten, sind auf den Seiten der Bundesländer zu finden:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage des Bundes weist die FN für Reiten, Fahren und Voltigieren auf folgende, den Pferdesport charakterisierende Punkte hin:

- Der Pferdesport ist ein Individualsport, bei dem der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern stets eingehalten werden kann.
- Der Umgang mit dem Pferd und das Reiten/Bewegen erfolgen an/in Stallungen bzw. an der Freiluft und in Hallen, deren Klima dem Außenklima gleicht.

Mit diesem Papier gibt die FN Vereinen und Betrieben Tipps und Hilfestellung, für Ihre Arbeit in der Corona-Zeit.

Allgemeines:

- Die Pferdebewegung, wie beispielsweise in der Halle/ auf dem Platz/ im Außengelände, bedarf einer fachkundigen Aufsicht, die die Sicherheit gewährt. Diese Aufgabe übernimmt im besten Fall ein/e Trainer/in oder ein/e Reitlehrer/in.
- Der gesetzlich/ behördlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zwischen den Pferdesportlern ist zu jeder Zeit einzuhalten. In besonderen Fällen muss individuell je nach Größe der Reitfläche die Anzahl der Pferdesportler festgelegt werden (unsere Empfehlung: 100m² pro Reiter/Großpferd). Bei Bedarf kann eine Bewegungsfläche auch in mehrere Flächen unterteilt werden.

- Mit der Ausnahme des aktiven Reitens wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Sattelkammern und Sanitäranlagen sind nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 bis 2 Metern zu betreten.
- Die Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll auch Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportler sein. Die Trainer/Ausbilder sollten die Einhaltung der Regeln aktiv unterstützen.
- In den Sanitäranlagen sollten ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Hände mit Seife zu waschen, sowie ausreichend Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel vorhanden sein.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/Helfer sollten in Maßen reduziert bleiben und sind weiterhin gemäß derzeit gültiger Corona-Schutzverordnungen zu dokumentieren.
- Für die Einhaltung der weiterhin bestehenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach den Corona-Schutzverordnungen tragen die Vereinsvorstände und Betriebsleiter Sorge, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen. Dazu kann ggf. auch weiterhin die Koordinierung und Begrenzung der Anwesenheitszeiten gehören.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen sollte gewährleistet werden.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) sollten auch im Stallbereich gelten.
- Empfehlung: Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) können weiterhin der Koordination des Betriebsleiters/Verantwortlichen Vereinsvertreters unterliegen.
- Die Aufenthalts-/Sozialräume sollten weiterhin gemäß der behördlichen Vorgaben und der entsprechenden behördlich vorgegebenen Personenanzahl beschränkt/geschlossen werden. (Bitte die ggf. vorgeschriebene Personenzahl pro Quadratmeter gemäß gültiger Corona-Schutzverordnungen der Länder beachten.)
- Aufgrund einer natürlichen Belüftung und Luftzirkulation sind aus Sicht der FN für den Individualsport neben Außenplätzen auch Reithallen geeignet. Dies kann aber in den verschiedenen Länder-Verordnungen, die ab dem 2. November gelten, abweichend geregelt sein.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs zum Schutze seines Personals und um die Abläufe bei der Versorgung der Pferde nicht zu stören, entscheiden, ob sie Einstallern, Reitern, etc. während der Fütterungszeiten das Betreten des Stalltraktes untersagt.

Umgang mit der Altersfrage:

- Pferdesportler sollten die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben der Landesregierungen und örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten aktuell selbst entscheiden, ob sie den Individualsport in Vereinen und/oder Betrieben ausüben möchten.

Anmeldung zur Ausübung des Individualsports mit dem Pferd:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sollten telefonische/elektronische Anmeldungen genutzt werden. Gleiches gilt für die Abrechnung: Hier sollten Rechnungsstellung/Lastschriftverfahren genutzt werden. Etwaige Zehnerkarten sollten von den Pferdesportlern eigenständig geführt werden.

Anwesenheit:

- Die Versorgung des Pferdes und das Bewegen mit dem Pferd sollten ordnungsgemäß erledigt werden, nach Abschluss aller notwendigen Tätigkeiten bzw. nach Abschluss des Bewegens sollte die Anlage umgehend verlassen werden.
- Es wird empfohlen, durch entsprechende Organisation und Einteilung dafür zu sorgen, dass es zu einer gleichmäßigen Nutzung der Reitanlage kommt. Zudem verfügt eine Reitanlage immer über verschiedene Bereiche, aufzuführen sind unter anderem: Stallgassen, Putzplätze, Sattelkammern, Außengelände, Reitplatz, Reithalle, Weiden, Außenplätze und Ausreitgelände. Durch die gegebene räumliche Unterteilung sollten in Verbindung mit einer entsprechenden Organisation Menschenansammlungen vermieden werden.
- Beruflich bedingte Aufenthalte:
Einige Personen befinden sich beruflich bedingt auf der Reitanlage. Ihre Tätigkeit ist dem beruflichen Umfeld zuzuordnen und ist in Abgrenzung zur Freizeitgestaltung zu sehen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise Stall- und Futtermeister, Pferdewirte, Pferdewirtschaftsmeister, Trainer, Reitlehrer, Hufschmiede, Tierärzte oder Betriebsinhaber. Bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zu jeder Zeit einzuhalten. Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, sollte dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung) geschehen.
- Vertretungsregelungen:
Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sollten benutzen werden.
- Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, sollten die Personenkontakte auf der Pferdesportanlage weiterhin reduziert werden. Deshalb können Eltern – sofern ausreichend geeignetes Beaufsichtigungspersonal vorhanden ist – gebeten werden, die Anlage nicht zu betreten.
- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs sollte die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall beaufsichtigen bzw. Tipps und Hinweise geben. Hier ist ein solidarisches Miteinander besonders wichtig.
- Putzplätze auf der Anlage sollten „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen Personen auf der Anlage vorhanden ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.

- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Sofern Pferdesportler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer/Ausbilder, diese gemäß behördlicher Kontaktvorgaben mit möglichst geringer Helferzahl sicherzustellen. Im besten Fall übernimmt der Trainer/Ausbilder oder die verantwortliche Person des Vereins/Betriebs die Vorbereitung des Pferdes.
- Das Betreten der Sattelkammern ist nur mit Einhaltung des entsprechenden Mindestabstands möglich.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt in geschlossenen, engen Räumlichkeiten (in den Sattelkammern und an den Sanitärräumen) sollte vorgegeben werden. Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen. Ggf. sollten die Griffflächen desinfiziert werden.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Individualsport mit dem Pferd/Reiten:

- Der gesetzlich/behördlich vorgegebene Mindestabstand zwischen Personen (Pferden) und dem sicherheitsrelevanten und aufsichtführenden Reitlehrer/Trainer ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- In besonderen Fällen muss individuell je nach Größe der Reitfläche die Anzahl der Pferdesportler festgelegt werden (unsere Empfehlung: 100m² pro Reiter/ Großpferd). Bei Bedarf kann eine Bewegungsfläche auch in mehrere Flächen unterteilt werden.
- Ein Reiter sollte erst die Reitbahn verlassen haben, bevor der nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel sollte vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sichergestellt werden.
- Den Reitenden sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden, zu reduzieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss weiterhin gemäß der jeweilig geltenden Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes die Aufenthaltszeiten seiner Pferdesportler dokumentieren. Auf den Anwesenheitslisten werden die Vor- und Nachnamen der Stallbesucher dokumentiert und verarbeitet. Gegenüber dem Interesse des Stallbetreibers an einer Koordination der Stallbesuche zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus, dürften die Interessen der Stallbesucher, ihren Namen nicht anzugeben, zurücktreten.
- Die einzelnen Pferde sollten nachweislich den Reitern zugeordnet werden. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

Individualsport mit dem Pferd/Fahren:

- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde darf insgesamt mit maximal zwei Personen (oder alternativ nur mit Personen aus einem Hausstand) gemeinsam gearbeitet werden, dabei sind die Abstandsregeln gemäß der aktuell geltenden Corona-Schutzvorordnungen des jeweiligen Bundeslandes/der örtlich zuständigen Behörde einzuhalten.

- Geschirre sollten mit dem ausreichenden Mindestabstand aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht werden, die weit auseinander angebunden sein sollten.
- Bei Fahrten auf einem Fahrplatz oder im öffentlichen Raum unterliegt das Gespann den fachlichen Sicherheitsvorgaben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Fahrer und Beifahrer auf der Kutsche richtet sich nach den behördlichen Vorgaben der jeweilig gültigen Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes und wird empfohlen.
- Es sollten Anwesenheitszeiten vorgegeben werden, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall/auf der Pferdesportanlage befinden zu reduzieren.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss diese dokumentieren.

Individualsport Voltigieren:

Gruppenvoltigieren ist nicht erlaubt.

Einzelvoltigieren:

Sofern die derzeit gültige Corona-Verordnung Ihrer Landesregierung Training zu zweit (Lonenführer plus ein Voltigierer/in) zulässt, spricht die FN nachfolgende Empfehlungen aus:

- Es ist auf die gesetzliche Vorgabe des jeweiligen Bundeslandes zu achten, ob ein Training nur „outdoor“ oder auch „indoor“ stattfinden darf.
- Das Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) sollte nur durch eine Person erfolgen.
- Weitere Hilfspersonen, wie z.B. Personen, die dem Voltigierer auf das Pferd helfen würden, sind nicht gestattet. Folglich sollten nur solche Voltigierer trainieren, die in der Lage sind, alleine auf das Pferd zu kommen. Steht eine Aufstiegshilfe zur Verfügung, ist über diese auch ein selbstständiger Aufgang möglich.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter sollte die Anwesenheit der Voltigierer zur Rückverfolgbarkeit in einer Anwesenheitsliste mit Name, Telefonnummer und Anwesenheitszeit dokumentieren.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass derzeit keine Veranstaltungen im Freizeit- und Amateursport stattfinden dürfen. Die FN stellt auf ihren Internetseiten Material für den Online-Theorie-Unterricht zur Verfügung. Dies ist hier zu finden: www.pferdaktuell.de/coronavirus/tipps-fuer-vereine. Zudem gibt es für Ausbilder und Persönliche Mitglieder ein umfangreiches Online-Seminar-Angebot. Das Programm ist hier zu finden: www.pferd-aktuell.de/seminare.

Es muss zudem stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die unterschiedlichen Vorgaben von Bund und Ländern schnell verändern können. Deshalb unterliegt auch dieses Dokument einem ständigen Anpassungsprozess.